

# REINES FESTLOHNSYSTEM

für das steirische Hotel- und Gastgewerbe



Gültig ab 1. Mai 2017

Die Festlöhne sind in dieser Festlohntabelle brutto angegeben und gebühren für eine wöchentliche Normalarbeitszeit von 40 Stunden.

**Lohnerhöhung infolge längerer Betriebszugehörigkeit:**

Zeiten eines Lehrverhältnisses einschließlich der Behaltezeit gem. § 18 Abs. 1 BAG begründen keinen Anspruch auf Lohnerhöhung infolge längerer Betriebszugehörigkeit.

**Fallweise Beschäftigte:**

Der Mindestlohn für fallweise Beschäftigte i. S. des § 471 b ASVG beträgt 120% des kollektivvertraglichen Mindestlohnes für die entsprechende Beschäftigungsgruppe.

<b>Lohngruppe 1</b>								
<u>Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit großem Verantwortungsbereich:</u>								
Abteilungsverantwortliche überwiegend im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen								
⇒ sehr anspruchsvolle berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,								
⇒ für den Wareneinkauf und die Kalkulation in ihrer Abteilung verantwortlich sind,								
⇒ umfassende fachliche und personelle Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen, wozu insbesondere das Mitwirken bei der Aufnahme von Mitarbeitern und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie die Gestaltung von Dienstplänen gehören.								
<u>Beispiele:</u>								
Restaurantchef/in, Restaurantleiter/in, Küchenchef/in, Küchenleiter/in								
Monatslohn bis zum 3. Dj.	Monatslohn ab dem 4. Dj.	Monatslohn ab dem 7. Dj.	Monatslohn ab dem 10. Dj.	Monatslohn ab dem 13. Dj.	Monatslohn ab dem 16. Dj.	Monatslohn ab dem 19. Dj.	Monatslohn ab dem 22. Dj.	Monatslohn ab dem 25. Dj.
€ 1.810,00	€ 1.837,20	€ 1.864,30	€ 1.891,50	€ 1.918,60	€ 1.945,80	€ 1.972,90	€ 2.000,10	€ 2.027,20

<b>Lohngruppe 2</b>								
<u>Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit erweitertem Verantwortungsbereich:</u>								
Arbeiterinnen und Arbeiter, die aufgrund entsprechender Qualifikationen								
⇒ berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,								
⇒ Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten,								
⇒ fachliche Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen								
sowie ArbeiterInnen im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen vorübergehend Tätigkeiten der LG 1 ausüben.								
<u>Beispiele:</u>								
Restaurantchef/in, der/die nicht unter Lohngruppe 1 fällt								
Restaurantchef-Stellvertreter/in, Küchenchef/in, der/die nicht unter die Lohngruppe 1 fällt								
Küchenchef-Stellvertreter/in, Chef de rang, Chef de partie, Barchef/in, Housekeeping - Leiterin und Leiter, die/der nicht dem Angestelltengesetz unterliegt.								
Monatslohn bis zum 3. Dj.	Monatslohn ab dem 4. Dj.	Monatslohn ab dem 7. Dj.	Monatslohn ab dem 10. Dj.	Monatslohn ab dem 13. Dj.	Monatslohn ab dem 16. Dj.	Monatslohn ab dem 19. Dj.	Monatslohn ab dem 22. Dj.	Monatslohn ab dem 25. Dj.
€ 1.620,00	€ 1.644,30	€ 1.668,60	€ 1.692,90	€ 1.717,20	€ 1.741,50	€ 1.765,80	€ 1.790,10	€ 1.814,40

### Lohngruppe 3

#### Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich:

Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, die

- ⇒ berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und
- ⇒ Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten

#### Beispiele:

Restaurantfachmann/-frau (Commis) mit oder ohne Inkasso, Chef de rang der aufgrund seines geringen Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt  
 Koch/Köchin (Demi-Chef), Chef de partie der aufgrund seines geringen Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt  
 Systemgastronom/in, Konditor/in, Bäcker/in, Elektriker/in, Haustischler/in, Gärtner/in, Masseur/in, Portier/in, Kosmetiker/in, Fußpfleger/in

Monatslohn bis zum 3. Dj.	Monatslohn ab dem 4. Dj.	Monatslohn ab dem 7. Dj.	Monatslohn ab dem 10. Dj.	Monatslohn ab dem 13. Dj.	Monatslohn ab dem 16. Dj.	Monatslohn ab dem 19. Dj.	Monatslohn ab dem 22. Dj.	Monatslohn ab dem 25. Dj.
€ 1.560,00	€ 1.583,40	€ 1.606,80	€ 1.630,20	€ 1.653,60	€ 1.677,00	€ 1.700,40	€ 1.723,80	€ 1.747,20

### Lohngruppe 4

#### Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich im 1. und 2. Berufsjahr:

Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses

#### Beispiele:

Restaurantfachmann/-frau, Systemgastronom/in, Koch/Köchin, Bäcker/in und Konditor/in, Portier/in, Kosmetiker/in, Fußpfleger/in jeweils in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses

Monatslohn im 1. u 2. Dj.								
€ 1.500,00								

### Lohngruppe 5

#### Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung:

Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung und Hilfskräfte in allen Bereichen.

#### Beispiele:

Hilfskraft im Service, Hilfskoch/Hilfsköchin, Abwäscher/in, Hausarbeiter/in, Arbeiter/in im Housekeeping, Sonstige Hilfskraft in Küche oder Service oder Beherbergung

Monatslohn bis zum 3. Dj.	Monatslohn ab dem 4. Dj.	Monatslohn ab dem 7. Dj.	Monatslohn ab dem 10. Dj.	Monatslohn ab dem 13. Dj.	Monatslohn ab dem 16. Dj.	Monatslohn ab dem 19. Dj.	Monatslohn ab dem 22. Dj.	Monatslohn ab dem 25. Dj.
€ 1.460,00	€ 1.481,90	€ 1.503,80	€ 1.525,70	€ 1.547,60	€ 1.569,50	€ 1.591,40	€ 1.613,30	€ 1.635,20

### Lehrlingsentschädigung

Restaurantfachmann/frau, Koch/Köchin, Systemgastronomiefachmann/frau, Gastronomiefachmann/frau

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr u. Doppellehre
€ 700,00	€ 800,00	€ 900,00	€ 1.000,00

#### **Quartier und Verpflegung für Lehrlinge**

Wird Lehrlingen Verpflegung und Quartier (volle Station) im Betrieb des Arbeitgebers gewährt, darf der Abzug monatlich € 32,70 - sofern ein Abzug vereinbart wurde - nicht überschreiten. Der Abzug ist vom Nettobetrag vorzunehmen. Teilweiser Sachbezug ist nach dem Zehntelanteil des amtlichen Sachbezuges zu bewerten.

**Fremdsprachenzulage:** € 30,50 monatlich pro Fremdsprache  
**Nachtarbeitszuschlag:** € 21,50 pro Nachtdienst

Das Dienstkleidungspauschale für Lehrlinge entfällt.